



Eine starke Gemeinschaft

**Angaben zu Mitwirkungspolitik und
Offenlegungspflichten nach §§ 134b, 134c AktG**

WWK Pensionsfonds AG

Stand: März 2025

Allgemeines

Die WWK Pensionsfonds AG gilt im Sinne der §§ 134b bis 135 des Aktiengesetzes als institutioneller Anleger. Die eigenen Kapitalanlagen umfassen ausschließlich Publikumsfonds und keine direkten Anlagen in Aktien.

Im Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern liegen einerseits arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierte Zusagen nach § 3 Nr. 63 EStG vor, die ausschließlich mit Rückdeckungsversicherungen bei der WWK Lebensversicherung a. G. besichert sind. Auf der anderen Seite bestehen nicht versicherungsförmige Pensionspläne nach § 3 Nr. 66 EStG, bei denen die Anlage in Fonds mit Aktien, Renten, Geldmarktanlagen sowie alternativen Anlagekonzepten erfolgt. Darüber hinaus wird ein Spezialfonds eingesetzt, der hauptsächlich in Anleihen investiert. Die Asset Allocation wird darauf abgestimmt, ob sich die Versorgungsberechtigten der Trägerunternehmen in der Anwartschafts- oder Rentenbezugsphase befinden. Damit wird die Bedienung der kurz- und mittelfristig zu erwartenden Zahlungsmittelabflüsse bei überschaubaren Schwankungen sowie die Partizipation an Renditechancen für langfristige Verbindlichkeiten ermöglicht.

Mitwirkungspolitik nach §134b AktG und Offenlegungspflichten nach § 134c AktG

Sowohl die Eigenanlagen wie auch das Sicherungsvermögen der WWK Pensionsfonds AG beinhalten keine direkten Investments in Aktien, die an geregelten Märkten gehandelt werden und mit einem Stimmrecht ausgestattet sind. Solche Aktieninvestments erfolgen ausschließlich indirekt über Publikumsfonds, so dass die WWK Pensionsfonds AG keinerlei Einfluss auf die bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft geführten Fonds nehmen und dementsprechend keine Aktionärsrechte ausüben kann.

Aus den vorgenannten Gründen entfallen jegliche Angabepflichten nach den §§ 134b und 134c AktG.